

Steven A. SCHOENIG, *Bonds of Wool. The Pallium and Papal Power in the Middle Ages* (Studies in Medieval and Early Modern Canon Law 15) Washington, D.C. 2016, Catholic Univ. of America Press, 545 S., Abb., ISBN 978-0-8132-2922-5, USD 71,25. – Das Pallium hat Glück gehabt. Nach einer diplomatischen Studie des Kehr-Schülers Curt-Bogislav von Hacke zu den Pallienprivilegien (1898, vgl. NA 24, 766) und einer chronologisch orientierten Darstellung von Josep Maria Martí Bonet (1976, vgl. DA 36, 629 f.) hat es erneut und diesmal abschließend seinen Historiker gefunden. Das gewichtige Buch von S., einem Schüler Robert Somervilles, wird zum Klassiker werden und ersetzt die zu ihrer Zeit verdienstvollen Vorgängerstudien vollständig. Das Pallium ist ein liturgisches Kleidungsstück, eine weiße Wollstola, die früh zu den päpstlichen Insignien gehörte und eine große Karriere machen sollte: Seit dem frühen 5. Jh. als persönliche Auszeichnung vergeben – Caesarius von Arles ist der erste bekannte Träger (513) –, drückte es zunächst nur die besondere Verbundenheit der palligeri mit Rom aus. Sein Weg zum unverzichtbaren Amtszeichen eines Erzbischofs begann, als Gregor der Große dem angelsächsischen Missionar und ersten Bischof von Canterbury Augustin das Pallium verlieh und damit eine Tradition für die Bischöfe von Canterbury (und York) begründete. Die Pallien der Bischöfe von Canterbury wären eine Besonderheit Englands geblieben, hätte Bonifatius, seit 732 selbst Pallienträger, seine „English ideas“ (S. 14) nicht mit auf den Kontinent gebracht und 741 im Zuge der Reorganisation der fränkischen Kirche kurzerhand drei Pallien beim Papst bestellt. Nikolaus I. und Johannes VIII. erkannten das Potential, das in diesem erzbischöflichen Abzeichen steckte, und wehrten allen von erzbischöflicher Seite unternommenen Versuchen, die mit dem Pallium verbundenen Beschränkungen zu überwinden: Das erzbischöfliche Pallium blieb ein rein persönliches, nicht an den Bischofssitz gebundenes Vorrecht, um das jeder neue Amtsträger nachsuchen musste, und es durfte nur in der eigenen Kirchenprovinz und an bestimmten, genau festgelegten Tagen getragen werden. Indem man die Weihe von Bischöfen vom Besitz des innerhalb von drei Monaten nach Amtsantritt einzuholenden Palliums abhängig machte, schufen sich die Päpste ein Werkzeug, mit dem sie einen Erzbischof faktisch amtsunfähig machen konnten. Denn das Pallium konnte auch verweigert oder wieder entzogen werden. Es konnte auch weiterhin einfachen Bischöfen als persönlicher Gunsterweis verliehen werden und hatte dann zwar nicht die Erhebung zum Metropoliten, dafür aber regelmäßige die Verärgerung des zuständigen Erzbischofs zur Folge. Unter den Reformpäpsten wurde das Pallium zum bevorzugten Instrument, um die Erzbischöfe Rom unterzuordnen. Seit Alexander II. fanden nicht nur Primatsarengen Eingang in das Formular der Pallienprivilegien, das Pallium musste nun auch persönlich in Rom abgeholt werden. Bei dieser Gelegenheit hatte der künftige Pallienträger dem Papst dann auch den Obödienzeid zu leisten, der das in der Frühzeit geforderte Glaubensbekenntnis ablöste. Das Buch überzeugt v. a. auch dadurch, dass es, parallel zur historischen und diplomatischen Entwicklung, erstmals auch die kirchenrechtliche in vollem Umfang berücksichtigt. Als Ergänzung erörtert der Vf. in einem Epilog die Behandlung des Palliums im Dekret Gratians, in den päpstlichen Dekretalen, bei Dekretisten und Dekretalisten.